

Aktenzeichen: 5 AS 13/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 2. August 1984

- 5 AS 13/84 -

I. Arbeitsgericht
München

Beschluß vom 2. Juli 1984

- 28 Ca 6773/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 13/84

28 Ca 6773/84 ArbG München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. August 1984
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Landgericht München I bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Parteien haben am 24. März 1983 einen Anstellungsvertrag sowie eine davon gesonderte "Vereinbarung" geschlossen. Nach Ziff. I 1 des Anstellungsvertrages übernahm der Beklagte die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Produktionsbereichs Kunststoffverarbeitung. Er sollte seine Aufgaben nach den allgemeinen Weisungen des Geschäftsführers wahrnehmen, dem er unmittelbar unterstellt wurde. Nach Ziff. II 1 des Arbeitsvertrages sollte der Beklagte seine Tätigkeit bei der Klägerin am 1. Juli 1983 aufnehmen. Nach Ziff. 1 der am gleichen Tage abgeschlossenen Vereinbarung sollte der Beklagte seine selbständige Geschäftstätigkeit zum 30. Juni 1983 einstellen. Nach Ziff. 3 der Vereinbarung erhielt der Beklagte für die Stilllegung seines Betriebs eine Abstandszahlung von 100.000,-- DM. Gemäß Ziff. 4 der Vereinbarung sollte die Abstandssumme von dem Beklagten zurückgezahlt werden, falls das gleichzeitig vereinbarte Anstellungsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Probezeit aus einem von dem Beklagten zu vertretenden Grund beendet oder durch ihn gekündigt wird.

Der Beklagte kündigte das zwischen ihm und der Klägerin bestehende Arbeitsverhältnis zum 30. September 1983.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Rückzahlung der an



-3-

den Beklagten in Höhe von 66.667,-- DM gezahlten Abstandssumme. Der Beklagte verlangt mit der Widerklage Zahlung des restlichen Betrages der Abstandssumme in Höhe von 33.333,-- DM.

Das Arbeitsgericht München hat sich durch Beschluß vom 31. Januar 1984 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf den Antrag der Klägerin an das "sachlich zuständige Landgericht München I" verwiesen. Zuvor hatte der Vorsitzende, ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 31. Januar 1984, auf "Bedenken bezüglich der sachlichen Zuständigkeit" hingewiesen. Der Verweisungsbeschluß selbst enthält keine Gründe.

Das Landgericht München I hat durch Verfügung an die Parteien vom 8. März 1984 die Auffassung vertreten, für sämtliche Ansprüche aus Klage und Widerklage sei die ausschließliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben. Die Verbindung zwischen Anstellungsvertrag und Vereinbarung vom 24. März 1983 sei so eng, daß trotz der äußerlichen Trennung der beiden Verträge eine Einheit anzunehmen sei. Zudem stelle das Klageverlangen eine typische Nachwirkung des Arbeitsverhältnisses im Hinblick auf Ziff. 4 der Vereinbarung vom 24. März 1983 dar. Das Landgericht hält sich an den Verweisungsbeschluß vom 31. Januar 1984 nicht gebunden, da weder dieser noch der übrige Akteninhalt mangels Begründung erkennen lasse, ob er auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe.

Auf Antrag der Klägerin hat das Landgericht München I sich unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 14. März 1984 für sach-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das "sachlich zuständige Arbeitsgericht München" verwiesen.

Das Arbeitsgericht München hat nunmehr die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts mit Beschluß vom 2. Juli 1984 vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht München I.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, m. w. N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Das Gesuch um die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

3. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts München vom 31. Januar 1984 bindet das Landgericht München I, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Sie gilt auch für den sachlich unrichtigen und mit Verfahrensmängeln behafteten Verweisungsbe-



schluß, weil nur so dem Sinn des § 281 Abs. 2 ZPO genügt wird, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m. w. N.; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts München ist nicht offensichtlich gesetzwidrig. Offensichtlich gesetzwidrig kann nur ein Verweisungsbeschluß sein, dem "jede gesetzliche Grundlage fehlt", der nicht mehr im Rahmen des § 276 ZPO (heute § 281 ZPO) liegt, so daß es sich um eine schlechterdings durch § 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO "nicht mehr gedeckte Verweisung" handelt (vgl. BGHZ 28, 349, 350).

In diesem Sinne offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts München nicht schon deshalb, weil er nicht mit Gründen versehen ist. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit durch einen Verweisungsbeschluß verwiesen wurde, nicht erkennen kann, welche gesetzliche Grundlage das verweisende Gericht angenommen hat (vgl. OLG Hamburg, FamRZ 1978, 906 und OLG München, MDR 1980, 1029). Im vorliegenden Fall könnte das Arbeitsgericht München aber nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Es könnte den Streitgegenstand der Klage verkannt oder angenommen haben, die Zuständigkeit werde durch die Aufteilung der Vereinbarungen der Parteien vom 24. März 1983 in zwei Verträge bestimmt. Beide Rechtsfehler machen den Verweisungsbeschluß nicht



zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten könnte. Das Arbeitsgericht München mag die Zuständigkeitsfragen nicht richtig beurteilt haben; im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß aber das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, diese Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Gehring

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)